

***Globalbudget***

***Amt für Militär und Bevölkerungsschutz***

***Verpflichtungskredit für die Jahre 2004 bis 2006***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 16. September 2003, RRB Nr. 2003/1711

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Justizkommission

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Langfristige, übergeordnete Ziele .....	5
2. Leistungsaufträge .....	5
2.1 Produktegruppe Wehr- und Zivildienstpflicht .....	5
2.1.1 Produkte .....	5
2.1.2 Gesetzliche Vorgaben .....	5
2.1.3 Zielsetzungen .....	5
2.1.3.1 Allgemeine Ziele .....	5
2.2 Produktegruppe Schutz, Sicherheit, Infrastruktur .....	7
2.2.1 Produkte .....	7
2.2.2 Gesetzliche Vorgaben .....	7
2.2.3 Zielsetzungen .....	8
2.2.3.1 Allgemeine Ziele .....	8
2.3 Produktegruppe Ausbildung .....	8
2.3.1 Produkte .....	8
2.3.2 Gesetzliche Vorgaben .....	8
2.3.3 Zielsetzungen .....	10
2.3.3.1 Allgemeine Ziele .....	10
2.4 Produktegruppe Zentrale Dienste .....	10
2.4.1 Produkte .....	11
2.4.2 Gesetzliche Vorgaben .....	12
2.4.3 Zielsetzungen .....	12
2.4.3.1 Allgemeine Ziele .....	12
3. Globalbudget 2004 - 2006 .....	12
4. Rechtliches .....	13
5. Antrag .....	13
6. Beschlussesentwurf .....	14

## Anhang

Dienststellenblatt

## Kurzfassung

Diese Vorlage befasst sich mit der Einführung der Globalbudgetierung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz. Darin integriert ist die Weiterführung der Globalbudgetierung der kantonalen Zivilschutzverwaltung. Rechtliche Basis bildet der Experimentierartikel der Finanzhaushaltsverordnung und die WOV-Versuchsverordnung.

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz definiert und die dafür benötigten Mittel beantragt. Für die Jahre 2004 – 2006 werden für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz folgende übergeordnete Ziele festgelegt:

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)

- stellt eine rechtlich einwandfreie Grunderfassung aller Wehr-, Zivilschutz- und Ersatzpflichtigen und eine laufende Bewirtschaftung der Personen- und Dienstleistungsdaten sicher;
- ist besorgt für die korrekte Durchführung der Orientierungstage für die Stellungspflichtigen, das Aufgebotswesen für die Rekrutierung und die Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Wehrpflicht;
- stellt eine einwandfreie Kontrollführung, das Strafwesen und eine korrekte Veranlagung des Wehrpflichtersatzes mit einem effizienten Inkassowesen sicher;
- unterstützt die regionalen Führungsorgane bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung und legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen für die Bevölkerung und für die Verbund- und Führungskräfte fest;
- gewährleistet die Steuerung des öffentlichen und privaten Schutzraumbaus zum Schutz der Bevölkerung und von Sachwerten (Kulturgüter);
- prüft laufend die Telematikeinrichtungen für die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung und initiiert Verbesserungen;
- unterstützt die regionalen Zivilschutzorganisationen bei der Planung und Durchführung einer gesetzeskonformen, fachlich einwandfreien Ausbildung;
- gewährleistet zeitgerechte und wirksame Beiträge zur Schadenminderung im Rahmen von Ausbildungsdiensten bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen, anderen Notlagen und bewaffneten Konflikten;
- gewährleistet eine fachlich einwandfreie Aus- und Weiterbildung der zivilen Führungsorgane, der Sektionschefinnen und Sektionschefs, aller notwendigen Kaderfunktionen im Zivilschutz und ist verantwortlich für das entsprechende Kursmanagement;
- stellt eine effiziente, bürgernahe und kundenfreundliche Administration sicher

- und betreibt kundenfreundlich die Retablierungsstelle im Zeughaus Solothurn und sorgt für eine korrekte Rechnungsführung inkl. Kursabrechnungen im Amt.

Die detaillierte Leistungsvereinbarung wird nach erfolgtem Kantonsratsbeschluss zwischen dem Departement und dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz in Form eines Rahmenkontraktes festgehalten und alljährlich in Form von Jahreskontrakten neu und aktuell festgesetzt.

Der Leistungsauftrag ist in allen Bereichen abhängig von der Bundesgesetzgebung und er wird überall im Rahmen des Notwendigen möglichst kostengünstig und immer bürger- und kundenfreundlich zu Gunsten der verschiedenen Leistungsempfänger erbracht.

Es wird beantragt, für die Jahre 2004 - 2006 einen Verpflichtungskredit von Fr. 22'376'400.00 für den Betrieb des Amtes für Militär- und Bevölkerungsschutz zu bewilligen und die übergeordneten Zielsetzungen festzulegen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführung der Globalbudgetierung im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und der darin integrierten Weiterführung der Globalbudgetierung der kantonalen Zivilschutzverwaltung.

## 1. Langfristige, übergeordnete Ziele

Im Rahmen der Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung stellt das AMB die Umsetzung der Reformen Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI sicher und hält die unterschiedlichen Zeitplanungen der Teilprojekte ein.

Die für die Reformen Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI bereits begonnenen Vorarbeiten werden regionalverträglich optimiert.

Das AMB erarbeitet die Grundlagen und Konzepte zur Umsetzung der sicherheitspolitischen Ziele des Kantons und vollzieht alle dem Kanton personell und materiell zugewiesenen Aufgaben im Zivilschutz- und Militärbereich.

## 2. Leistungsaufträge

### 2.1 Produktgruppe Wehr- und Zivilschutzdienstpflicht

#### 2.1.1 Produkte

- a) Rekrutierungen, Entlassungen
- b) Kontrollführung, Strafwesen
- c) Wehrpflichtersatz

#### 2.1.2 Gesetzliche Vorgaben

- a) Bundesverfassung
- b) Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
- c) Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK)
- d) Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst
- e) Militärstrafgesetz
- f) Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (WPEG)
- g) Verordnung über den Wehrpflichtersatz (WPEV)
- h) Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)
- i) Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (ZDV)
- k) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)

#### 2.1.3 Zielsetzungen

##### 2.1.3.1 Allgemeine Ziele

11. Rechtlich einwandfreie Grunderfassung aller Pflichtigen in den verschiedenen Bereichen und eine laufende Bewirtschaftung der Personendaten (Mutationen).
12. Erfassen und veranlagern aller dem Kanton zugewiesenen ersatzpflichtigen Personen und besorgen des Inkassos.

Indikatoren:

Leistungskriterien	Ein- heiten	Werte der Vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemer- kungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
11.1 Lückenlose Grunderfassung aller Stellungspflichtigen	Anz.	1263	1346	1247	1250	1250	1250	
11.2 Fristgerechte Aufgebote zu den Orientierungstagen und der Rekrutierung	Anz.	2326	3633	3043	2100	2300	2400	
11.3 Erfassen der zu entlassenden Wehrpflichtigen und fristge- rechtes Aufbieten	Anz.	956	945	3827	3800	4200	3800	
11.2.1 und 11.3.1 Kundenzufriedenheit, schriftliche Reklamationen	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	< 10	< 10	< 10	
11.4 Beurteilung aller Dienstverschie- bungsgesuche nach Wohnortsprin- zip	Anz.	821	1452	1130	1500	1500	1500	
11.5 Erlass korrekter Strafverfügungen (Melde- und Dienstversäumnisse)	Anz.	668	515	420	220	220	220	
12.1 Veranlagung des Wehrpflicht- ersatzes	Anz.	11000	22570	22500	23000	12000	12000	
12.2 Ausstand nach effizientem Mahn- und Betreuungswesen	%	8.5%	13.9%	14%	< 14%	< 13%	< 13%	
12.3 Bearbeitete Einsprachen und Erlassgesuche	Anz.	449	381	430	380	230	230	

## 2.2 Produktegruppe Schutz, Sicherheit, Infrastruktur

### 2.2.1 Produkte

- a) Katastrophenvorsorge
- b) Schutzbauten und Alarmierung
- c) Kulturgüterschutz

### 2.2.2 Gesetzliche Vorgaben

- a) Kantonsverfassung
- b) Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophen-gesetz)
- c) Verordnung zum Katastrophengesetz
- d) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- e) Einführungsgesetz zum eidg. Zivilschutzrecht
- f) Schutzbautengesetz
- g) Schutzbautenverordnung
- h) Technische Weisungen des Bundes

i) Kant. Verordnung über den Zivilschutz (ZSVo)

### 2.2.3 Zielsetzungen

#### 2.2.3.1 Allgemeine Ziele

21. Unterstützung der regionalen Führungsorgane bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zum Schutze der Bevölkerung.
22. Bereitstellung der Schutzinfrastruktur für die Führungsorgane und die Bevölkerung.
23. Bereitstellung der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung.
24. Gewährleisten der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen.
25. Schutz der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter (Denkmäler, archäologische Stätten, Kunstwerke, Archive, usw.).

Indikatoren:

Leistungskriterien	Einheiten	Werte der Vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemerkungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
21.1 Ausgebildetenquote der zivilen Führungsstäbe	%	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	> 50%	> 60%	> 70%	Neuaufbau Bevölkerungssch.
22.1 Bearbeitete Baugesuche und Verfügungen Ersatzbeiträge	Anz.	1166	1209	1000	1050	1100	1100	
23.1 Betriebsbereitschaft der Alarmmittel (Sirenen)	%	98.9%	98.4%	97.3%	> 98%	> 98%	> 98%	
24.1 Überprüfung der eingehenden Unterhaltungschecklisten für die Beurteilung der Beitragsberechtigung	%	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	> 85%	> 90%	> 95%	
25.1 Bearbeitete Verzeichnisse, Dokumentationen und Micrographics über Kulturgüter	Anz.	147	153	150	150	150	150	
25.2 Bearbeitete Einsatzplanungen für Evakuierung Kulturgüter	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	5	5	5	

### 2.3 Produktegruppe Ausbildung

#### 2.3.1 Produkte

- a) Katastrophenvorsorge / Kantonaler Führungsstab (KFS)
- b) Kreiskommando, Militärverwaltung
- c) Zivilschutz
- d) Kursmanagement

#### 2.3.2 Gesetzliche Vorgaben

- a) Kantonsverfassung

- b) Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophen-gesetz)
- c) Verordnung zum Katastrophengesetz
- d) Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militär-gesetz, MG)
- e) Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK)
- f) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- g) Eidg. Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- h) Einführungsgesetz zum eidg. Zivilschutzrecht
- i) Kant. Verordnung über den Zivilschutz (ZSVo)

## 2.3.3 Zielsetzungen

## 2.3.3.1 Allgemeine Ziele

31. Sicherstellung einer gesetzeskonformen, fachlich einwandfreien Ausbildung in allen Bereichen.  
 32. Gewährleistung von zeitgerechten und wirksamen Beiträgen zur Schadenminderung im Rahmen von Ausbildungsdiensten bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen, anderen Notlagen und bewaffneten Konflikten.

Indikatoren:

Leistungskriterien	Einheiten	Werte der Vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemerkungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
31.1 Kurse Aus- und Weiterbildung und Schulung koordinierter Einsätze der zivilen Führungsorgane	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	5	5	5	Neuaufbau Bevölkerungssch.
31.2 Organisation und Durchführung der obligatorischen Orientierungstage für die Stellungs-pflichtigen	Anz.	0	30	32	32	32	32	Armee XXI neu ab 2002
31.3 Kurse Grundausbildung aller Zivilschutzdienstpflichtigen	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	10	10	10	Neuaufbau ZS XXI
31.4 Kurse für die Ausbildung aller notwendigen Kaderfunktionen im Zivilschutz	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	0	10	20	Neuaufbau ZS XXI
31.5 Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstage in Wiederholungskursen	%	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	> 60%	> 70%	> 80%	Kontrollpflicht neu beim Kanton (ZS XXI)
31.6 Geplante Ausbildungsanlässe, dafür bereitgestellte Kursunterlagen und durchgeführtes Aufgebotswesen	Anz.	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	10	20	30	Neuaufbau ZS XXI
32.1 Einsätze zur Schadenminderung im Rahmen von Ausbildungsdiensten bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und anderen Notlagen	Anz.	34	14	20	20	20	20	
31.1.1 - 32.1 Kundenzufriedenheit	%	97%	97%	97.5%	> 98%	> 98%	> 98%	

## 2.4 Produktegruppe Zentrale Dienste

#### 2.4.1 Produkte

- a) Administration
- b) Zeughaus
- c) Rechnungsführung

#### 2.4.2 Gesetzliche Vorgaben

- a) Bundesverfassung
- b) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- c) Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)
- d) Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz)
- e) Verordnung zum Katastrophengesetz
- f) Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK)
- g) Eidg. Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- h) Einführungsgesetz zum eidg. Zivilschutzrecht
- i) Kant. Verordnung über den Zivilschutz (ZSVo)
- k) Vereinbarung betreffend Zeughausverhältnisse im Kanton Solothurn (RRB vom 13.12.2000, Nr. 2477)
- l) Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn
- m) Rechnungslegungsvorschriften der übergeordneten Stellen

#### 2.4.3 Zielsetzungen

##### 2.4.3.1 Allgemeine Ziele

- 41. Sicherstellung einer korrekten Bearbeitung aller Straffälle infolge Nichteinrückens in Ausbildungsanlässe.
- 42. Gewährleistung einer korrekten Vergabe der Bundesaufträge für die Herstellung von Rekrutenausrüstungen.
- 43. Gewährleisten einer korrekten und effizienten Rechnungsführung über das gesamte Amt inkl. Besoldungswesen für Sektionschefinnen und -chefs, Kursabrechnungen, Kreditoren, Debitoreninkasso (Bussen), Spesenrechnungen, Budgetierung und Buchhaltung SAP

Indikatoren:

Leistungskriterien	Einheiten	Werte der Vergangenen Jahre			Zu erreichende Werte (SOLL-Werte)			Bemerkungen
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	
41.1 Korrekte Bearbeitung der aus den Ausbildungsanlässen eingehenden Strafanzeigen	Anz.	195	195	150	50	50	50	
42.1 Vom Zeughaus an Private erteilte Aufträge (Sattler- und Schneidergewerbe)	in KFr.	163	10	5	5	5	5	Auftragsvolumen durch Bund bestimmt
43.1 Revisionsbemerkungen	Anz.	n. erf.	n. erf.	n. erf.	< 5	< 5	< 5	

### 3. Globalbudget 2004 - 2006

Kategorie	2004	2005	2006	Total
<b>Erfolgsrechnung</b>	7'458'800.--	7'458'800.--	7'458'800.--	22'376'400.--
<b>Spezialfinanzierung</b>				
<b>Total</b>	7'458'800.--	7'458'800.--	7'458'800.--	22'376'400.--

Das vorliegende Globalbudget stellt auf das HRM-Budget 2004 ab und ordnet die Aufwendungen und Erträge (der Erfolgsrechnung) den Produktegruppen und Produkten zu. Die Zuordnung erfolgte z.T. aufgrund von Schätzungen und wird erst nach Einführung der Kostenrechnung zuverlässig möglich sein.

#### 4. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum (Art. 36 und 37 KV).

#### 5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**6. Beschlussesentwurf****Globalbudget Amt für Militär und Bevölkerungsschutz;  
Verpflichtungskredit für die Jahre 2004 bis 2006**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 lit.b sowie auf Artikel 130 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, gestützt auf § 1 Absatz 3 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Juni 1981<sup>2)</sup>, gestützt auf § 8 Absatz 2 der Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn vom 9. Juni 1998<sup>3)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2003 (RRB Nr. 2003/1711), beschliesst:

1. Für die Jahre 2004 bis 2006 werden für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz folgende langfristige, übergeordnete Ziele festgelegt:
  - 1.1. Im Rahmen der Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung stellt das AMB die Umsetzung der Reformen Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI sicher und hält die unterschiedlichen Zeitplanungen der Teilprojekte ein.
  - 1.2. Die für die Reformen Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI bereits begonnenen Vorarbeiten werden regionalverträglich optimiert.
  - 1.3. Das AMB erarbeitet die Grundlagen und Konzepte zur Umsetzung der sicherheitspolitischen Ziele des Kantons und vollzieht alle dem Kanton personell und materiell zugewiesenen Aufgaben im Zivilschutz- und Militärbereich.
2. Für die Jahre 2004 bis 2006 wird für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ein Verpflichtungskredit von 22'376'400.00 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Botschaft angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> BGS 611.22.  
<sup>3)</sup> BGS 122.14.

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement

Departementscontroller

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuarin JUKO

Aktuar FIKO